



Merkblatt Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Erstellt von: Giusy Candeloro	am: 08.07.2014	
Freigegeben von: Willy Roth	am: 26.01.2022	
Version: 02	ersetzt Version: 01	21.06.2021

Zweck

Die Arbeitslosenversicherung kann Versicherten Leistungen gewähren, welche als Reaktion auf die Arbeitslosigkeit respektive drohende Arbeitslosigkeit beabsichtigen, eine dauerhafte selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Leistungen verfolgen den Zweck:

- Versicherte während der Planungsphase zum Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen
- Versicherte durch Übernahme eines Teiles des Verlustrisikos (Bürgschaftsgarantie) zu unterstützen

Die Massnahme dient nicht dazu, der versicherten Person wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Der Hauptzweck besteht darin, die versicherte Person aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen oder allenfalls eine solche zu verhindern.

Hinweis: Taggelder werden nur für die Planungs- bzw. Vorbereitungsphase eines Projektes zur selbständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Nicht subventioniert wird die reduzierte Startphase eines Unternehmens (mangelnde Auftragslage etc.). Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Firma und bei versicherten Personen, die in eine bereits bestehende Firma einsteigen wollen, können keine Taggelder ausgerichtet werden.

Wer kann von den Leistungen profitieren?

- Versicherte, welche ohne eigenes Verschulden arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (gekündigtes Arbeitsverhältnis)
- Versicherte, welche Anspruch auf Arbeitslosengeld besitzen (genügend Beitragszeit gem. Art. 13 Abs. 1 AVIG)
- Versicherte, welche im Moment der Leistungsausrichtung das 20. Altersjahr zurückgelegt haben
- Versicherte, welche ein Grobprojekt oder Businessplan zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorlegen können

Dauer

Die Ausrichtung von Taggeldern während der Planungsphase ist auf max. 90 Arbeitstage begrenzt und kann während einer Rahmenfrist nur einmal ausgerichtet werden.

Höhe der Leistungen

Die Höhe des Taggeldes während der Planungsphase ist gleich hoch wie das normale Taggeld.

Gesucheinreichung

- Gesuch um Taggelder

Das Gesuch muss 22 Wochen vor Ablauf der ordentlichen Rahmenfrist eingereicht werden (keine Verwirkungsfrist). Die Frist von 22 Wochen setzt sich wie folgt zusammen: 18 Wochen (90 Tage) für die Höchstzahl von Taggeldern plus 4 Wochen für die Bearbeitung und den Entscheid der zuständigen Amtsstelle.

- Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder

Das Gesuch muss innert den ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit eingereicht werden. Diese 35 Wochen sind eine Verwirkungsfrist, was bedeutet, dass Gesuche, die nach dieser Frist eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können. Unter kontrollierter Arbeitslosigkeit ist nur diejenige Zeit zu verstehen, in der Versicherte Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben.

- Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern

Das Gesuch muss innert den ersten 19 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit eingereicht werden (Verwirkungsfrist).

Gebühren

Die Prüfung der Projekte durch die Bürgschaftsgenossenschaft (Übernahme des Verlustrisikos) ist gebührenpflichtig (Gebühren werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) übernommen).

- CHF 500.– für Gesuche bis CHF 30 000.–
- CHF 100.– je CHF 10 000.– zusätzliche Tranche bis CHF 150 000.–

Abschluss der Planungsphase

Mit Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit Bezug des letzten Taggeldes muss schriftlich mitgeteilt werden, ob die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder nicht. Nimmt die versicherte Person nach Bezug des letzten Taggeldes eine selbständige Erwerbstätigkeit auf oder hat sie sie zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen, so wird ihre Rahmenfrist für den Bezug weiterer Taggeldleistungen auf insgesamt vier Jahre verlängert (d.h. am Schluss der bestehenden Rahmenfrist werden zwei Jahre angehängt). Diese verlängerte Frist soll als Sicherheit dienen, falls die Selbständigkeit frühzeitig wieder aufgegeben werden muss und die versicherte Person erneut arbeitslos wird. Zu beachten gilt, dass die gesamten Versicherungsleistungen die Dauer von 24 Kontrollperioden nicht übersteigen dürfen.

Wichtig: Wer nach Abschluss der Planungsphase die selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufnimmt und wieder Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen will, darf im Bereich seines geförderten Projekts keinen Zwischenverdienst erzielen. Das Projekt muss definitiv aufgegeben werden.

Bemerkungen

Bis auf wenige Ausnahmen wird jeder Person, welche Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit beantragt, empfohlen, vor oder während der Planungsphase den Kurs „Der Weg in die Selbständigkeit“ zu besuchen. Dieser Kurs wird vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden organisiert.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige RAV-Personalberatung oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 30 92.